

Beitragsordnung gültig ab 01.01.2004

Handel	Mitarbeiter > 25 Pers.	monatl.	200,00 €
	Mitarbeiter 17 - 25 Pers.	monatl.	175,00 €
	Mitarbeiter 10 - 17 Pers.	monatl.	115,00 €
	Mitarbeiter 3 - 10 Pers.	monatl.	62,50 €
	Mitarbeiter < 3 Pers.	monatl.	25,00 €
Gastronomie	Mindestbeitrag	monatl.	25,00 €
		monatl.	45,00 €
Presse	Mindestbeitrag	monatl.	45,00 €
Autogemeinschaft		monatl.	120,00 €
Autohäuser	Mindestbeitrag	monatl.	25,00 €
Banken / Sparkasse	Mindestbeitrag 1 Filiale	monatl.	25,00 €
	bis 3 Filialen	monatl.	45,00 €
	über 3 Filialen	monatl.	85,00 €
Freiberufler / Dienstleister	Mindestbeitrag	monatl.	25,00 €
		monatl.	45,00 €
		monatl.	85,00 €
Parteien	Mindestbeitrag	monatl.	25,00 €
Behörden / Institutionen	Mindestbeitrag	monatl.	25,00 €
		monatl.	45,00 €
Industrie	Mindestbeitrag	monatl.	45,00 €
		monatl.	85,00 €
Handwerk	Mindestbeitrag	monatl.	25,00 €
		monatl.	45,00 €
Vereine	Mindestbeitrag	monatl.	25,00 €
Hauseigentümer	Mindestbeitrag	monatl.	25,00 €
		monatl.	45,00 €

AktionsForum Neuwied e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „AktionsForum Neuwied e. V.“. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in abgekürzter Form „e. V.“. Das AktionsForum Neuwied e. V. ist eine Vereinigung von natürlichen und juristischen Personen sowie sonstigen Institutionen.
Der Sitz des Vereins ist Neuwied.

§ 2 Vereinszweck

Das AktionsForum Neuwied e. V. bezweckt, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in der Stadt Neuwied durch geeignete Werbemaßnahmen sowie durch Zusammenarbeit mit Behörden, Vereinen und Privatpersonen zu fördern. Der Vereinszweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können natürliche Personen, juristische Personen und sonstige Institutionen erwerben.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand des Vereins.
- (3) Mit der Beitrittserklärung verpflichtet sich das Mitglied, einen Beitrag zu zahlen, der in einer Beitragsordnung des Vereins niedergelegt ist. Sie wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.

§ 4 Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erfolgen. Die Erklärung muss schriftlich erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit derselben kommt es auf das Datum des Poststempels an.
- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Grundsätze des Vereins verstößt und mit dem Beitrag sowie mit den beschlossenen Umlagen länger als 3 Monate im Rückstand bleibt.
Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand.
Gegen den Ausschluss können öffentliche Rechtsmittel eingelegt werden.
- (3) Mit dem Ausscheiden bzw. Ausschluss des Mitgliedes erlöschen die Ansprüche an den Verein.
- (4) Aus Handlungen des Vorstandes wird alleine der Verein berechtigt und verpflichtet. Für Schulden, die dadurch dem eingetragenen Verein erwachsen, haftet nur dieser selbst als juristische Person mit seinem Vermögen.
Die dem Verein als Mitglieder angehörenden Unternehmen und Personen trifft grundsätzlich keine persönliche Haftung. Sie haben lediglich mit ihren laufenden Beiträgen einzustehen.

§ 5 Vereinsorgane

Als Organe des Vereins gelten:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich, jeweils möglichst in der 1. Jahreshälfte, statt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes (jährlich)
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes (jährlich)
- c) Entlastung des Vorstandes (alle 2 Jahre)
- d) Wahl des Vorstandes (alle 2 Jahre)
- e) Wahl zweier Kassenprüfer (alle 2 Jahre)

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Verlangen mehr als 20 Mitglieder unter Nennung der Gründe die Einberufung einer Mitgliederversammlung, so entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit über eine evtl. Einberufung. Die Mitgliederversammlung ist mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, seine Stimme auf ein anders Mitglied zu übertragen.

Abgestimmt werden kann nur über Tagesordnungspunkte, die in der Einladung bekannt gegeben wurden.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, und zwar spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einen Schriftführer schriftlich festgehalten.

(4) Das Protokoll ist durch den Vorsitzenden des Vereins mit zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus bis zu 9 Mitgliedern:

- 1. Vorsitzender (Vorstandssprecher)
- 2.-9. Mitglieder

(2) Die neun von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Vorstandes.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind je zwei Vorstandsmitglieder; sie können den Verein gemeinsam verpflichten und vertreten. Der Vorstand hat keinen Anspruch auf Vergütung seiner Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, kooptierte Mitglieder zu berufen.

Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

§ 8 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

Es müssen mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sein. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die auf jeden Fall beschlussfähig ist. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Das Vereinsvermögen wird nach Auflösung des Vereins einer Verwendung zugeführt, über welche die Mitgliederversammlung, die zuvor die Auflösung beschlossen hat, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder befundet.

Neuwied, den 10. September 2003